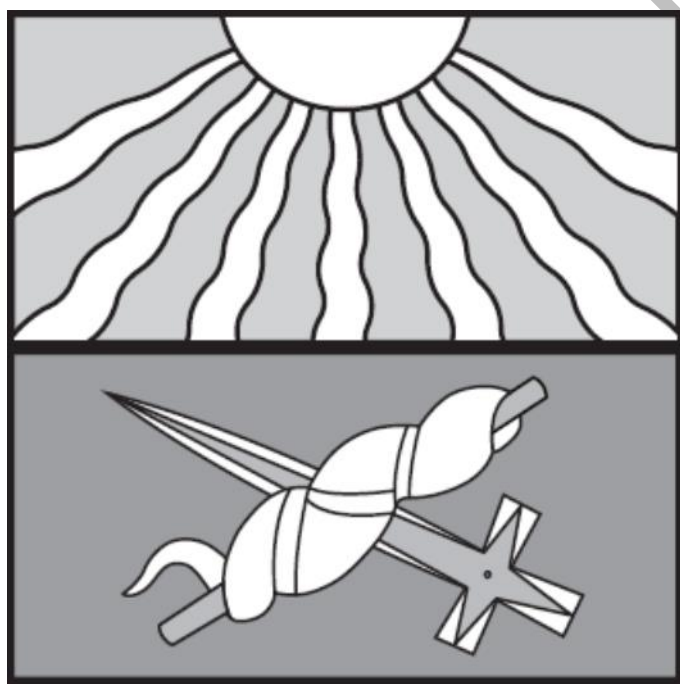


Einwohnergemeinde Lenk



Grabfondsverordnung

2025

AUFLAGEEXEMPLAR

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 280-2025 vom 15.09.2025)

Der Gemeinderat von Lenk, gestützt auf Artikel 92 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, *beschliesst*:

Grundlage und Zweck	Art. 1 ¹ Die Gemeinde führt seit dem Erhalt folgender Nachlasse (Banküberweisung xx.10.2025) den Fonds. - Tritten Ernst Theodor - Rothenberger Ernst und Ruth - Ziörjen Valther ² Der Fonds entstand durch Einlage von Hinterbliebenen einer verstorbenen Person resp. den Übertrag des Notariats Kunz an die Einwohnergemeinde Lenk. ³ Der Zweck des Fonds umfasst Ausgaben des Unterhalts (Pflege, Bepflanzung) der obengenannten Gräber.
Einlage in den Fonds	Art. 2 ¹ Der Fonds weist einen Anfangsbestand von CHF xxx.xx auf und wird nicht mehr gespiesen. ² Das Fondsvermögen ist intern zu verzinsen. Die interne Verzinsung beschliesst der Gemeinderat jährlich mit dem Jahresabschluss.
Entnahme aus dem Fonds	Art. 3 ¹ Die Entnahme erfolgt für den Unterhalt gemäss Art. 1 ³. ² Wenn alle drei Gräber aufgehoben sind, wird der Restkapitalbestand der allgemeinen Friedhofrechnung übertragen.
Revision	Art. 4 Die Revision erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Lenk.
Inkrafttreten	Art. 5 Diese Verordnung tritt per 01.10.2025 in Kraft.

Lenk, 15.09.2025

GEMEINDERAT LENK

René Müller
Gemeindepräsident

Thomas Bucher
Gemeindeschreiber